



Antrag auf Benutzungserlaubnis einer gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtung

gemäß § 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen der Gemeinde Schlangenbad vom 16.12.2009

Ich/ wir beantrage(n) hiermit die Benutzungserlaubnis für folgende Einrichtung:

Ortsteil: _____

Einrichtung: _____

Raum: _____

Küche ja nein

Veranstaltungstermin: _____ von _____ bis _____ Uhr (max. bis 01.00 Uhr)

Aufbau: _____ von _____ bis _____ Uhr

Abbau: _____ von _____ bis _____ Uhr

Art der Veranstaltung: _____

zu erwartende Besucherzahl _____ vorrs. Alter der Besucher _____

Bitte ankreuzen:

Die Veranstaltung ist öffentlich ja nein

Es erfolgen Einnahmen ja nein

(z.B. Eintritt, Verkauf von Speisen und Getränken)

Die Bestuhlung erfolgt in Reihen mit Tischen

Zur Erteilung der ordnungsbehördlichen Gestattungen:

Alkoholische Getränke werden verkauft ja nein

Eine Bierzapfanlage wird betrieben ja nein

Tanzmusik wird angeboten ja Band Alleinunterhalter CD Sonstiges

nein

Antragsteller: _____

Verantwortlicher gemäß § 4 der o.a. Satzung:

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

e-mail _____

Ort

Datum

Unterschrift

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift vom Inhalt der vollständigen Benutzungssatzung und Gebührenordnung Kenntnis genommen zu haben (vollständige Satzung und Gebührenordnung unter www.schlangenbad.de). Auf die umseitig auszugsweise ausgedruckten Bestimmungen der Satzung und Gebührenordnung zu Satzung über die Benutzung der Mehrzweckeinrichtungen der Gemeinde Schlangenbad wird zunächst hingewiesen.

Sprechzeiten:
Mo, Mi, Do und Fr 08.00 bis 12:00 Uhr
Di 15.00 bis 18.00 Uhr

Konten der Gemeindeverwaltung:
Nassauische Sparkasse Schlangenbad
Wiesbadener Volksbank Zwst. Georgenb.
Rheingauer Volksbank e.G. Geisenheim
Postbank Frankfurt am Main

391 000 026	BLZ 510 500 15	DE61 5105 0015 0391 0000 26	BIC NASSDE55XXX
420 061 06	BLZ 510 900 00	DE19 5109 0000 0042 0061 06	BIC WIBADE5W
470 228 00	BLZ 510 915 00	DE07 5109 1500 0047 0228 00	BIC GENODE51RGG
37 002 600	BLZ 500 100 60	DE58 5001 0060 0037 0026 00	BIC PBNKDEFF

Gläubiger-ID der Gemeinde Schlangenbad

DE75ZZZ00000098238

Auszug aus der „Satzung über die Benutzung der Mehrzweckeinrichtungen der Gemeinde Schlangenbad“ vom 21.12.2009

§ 2 Benutzerkreis

Die Gemeinde Schlangenbad stellt die sogenannten Mehrzweckeinrichtungen zur Verfügung, und zwar:

- a) allen Jugendgruppen und Ortsorganisationen, die als förderungswürdig im gesetzlichen vorgeschriebenen Verfahren anerkannt sind.
- b) allen Vereinen, die in Schlangenbad ortsansässig sind
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt,
- d) allen in Schlangenbad wohnhaften Personen, die die Räumlichkeit für Familienfeiern nutzen wollen,
- e) auswärtigen Personen, Vereinen, Organisationen, sowie zur gewerblichen Nutzung, soweit die Räumlichkeiten nicht durch den in a) –d) genannten Benutzerkreis belegt sind und die Nutzung im Interesse der Gemeinde Schlangenbad liegt.

§ 3 Antragsverfahren

Jede Benutzung der Räume bedarf einer Erlaubnis, auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Schlangenbad, Rheingauer Straße 23, 65388 Schlangenbad zu stellen. [...]

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

Eine Weitergabe der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht statthaft und hat den Ausschluss von einer weiteren Nutzung zur Folge.

Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde Schlangenbad nicht schuldhaft zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch geltend machen.

Dauernutzungen können durch Vertrag geregelt werden.

§ 4 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§3 Abs. 2) anzugeben.
2. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nach Ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
3. Beschädigungen sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzugeben.
4. Werden die Einrichtungen vor Beginn einer Veranstaltung beschädigt bzw. nicht gereinigt vorgefunden und ist die Gemeinde nicht zu erreichen, ist hierüber ein Protokoll anzufertigen, dass von dem verantwortlichen Leiter und zwei Zeugen zu unterschreiben ist.
5. Die gewünschte Bestuhlung ist durch den Veranstalter in Verbindung mit der Gemeindeverwaltung für die jeweilige Mehrzweckeinrichtung selbst vorzunehmen.
6. Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung von gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen davon zu überzeugen, dass
 - a. die Räume und das Inventar in ordentlichem und gereinigtem Zustand sich befinden, der angefallene Müll auf Kosten des Veranstalters ordnungsgemäß entsorgt ist, die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind. Sollte eine Reinigung der Räumlichkeiten wegen Nichtbeachtung dieser Grundsätze zusätzlich notwendig werden oder muss der verbleibende Müll entsorgt werden, können die Kosten, die hierdurch entstehen, dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.
 - b. die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
 - c. die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt ist.

§ 5 Auflagen und sonstige Erfordernisse

1. Die erforderlichen Genehmigungen bei Tanzveranstaltungen oder Ausschank von Getränken (Tanzerlaubnis mit oder ohne Polizeistundenverlängerung, Schank-erlaubnis) sind bei der Gemeindeverwaltung Schlangenbad einzuholen.
2. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten. Als öffentlich gelten Veranstaltungen, zu denen außer deren Mitgliedern jedermann Zutritt hat.
3. Die Dauer der Veranstaltung kann durch den Gemeindevorstand zeitlich begrenzt werden.

§ 6 Haftung

1. Der Benutzer der gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen haftete für personen- und Sachschäden, die ihm selbst, der Gemeinde Schlangenbad oder Dritten bei der Benutzung der überlassenen Mehrzweckeinrichtungen, deren Inventar und der Zugänge zu den Anlagen und Räumen entstehen, es sei denn, die Verursachung des jeweiligen Schadens ist auf ein schuldhaftes Verhalten der Gemeinde Schlangenbad bzw. deren Bediensteter zurückzuführen.
2. Im Übrigen ist der Benutzer verpflichtet, die überlassenen Mehrzweckeinrichtungen, deren Inventar und die entsprechenden Zugänge auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den jeweils gewollten Zweck zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung oder anderweitig festgestellten Mängeln an Anlagen oder Inventar hat der Benutzer sofort der Gemeindeverwaltung dies zu melden und sicherzustellen, dass die schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
[...]
5. Bei Vermietung wird eine Kautions erhoben. Die Höhe der Kautions wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.

§ 7 Gebühren

1. Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, außer in den in Abs. 2 genannten Fällen
2. Gebühren sind zu entrichten, wenn bei der Veranstaltung
 - a) Eintritt erhoben wird und/oder
 - b) Speisen und/oder Getränke verkauft werdenGebührenpflicht besteht weiterhin bei einer Nutzung der Räume
 - c) für Familienfeiern
 - d) durch auswärtige Personen, Vereine, Organisationen etc.
 - e) für gewerbliche Zwecke sowie für jegliche Veranstaltung, die die Erzielung von Einnahmen beabsichtigt.
3. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung zu dieser Satzung.
[...]

Auszug aus der Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Schlangenbad über die Benutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen

§ 3 Gebührenabwicklung

Die Benutzungsgebühr ist spätestens 14 Tage nach der ausgesprochenen Genehmigung an die Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad zu entrichten.

Wird die Veranstaltung nicht fristgerecht abgesagt, sodass eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, bleibt die Höhe der Forderung, auch wenn die Veranstaltung nicht stattgefunden hat, bestehen.

In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr im Voraus erhoben werden.